Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1932)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650682

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1932.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1932 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

Im Berichtsjahr demissionierten die Mitglieder des Gerichts Fürsprecher Dr. H. Kistler, wegen seiner Wahl als eidgenössischer Versicherungsrichter, und Herr A. Balthasar, wegen schwerer Erkrankung. An ihre Stelle wurden gewählt als Mitglieder des Gerichts die Herren Ludwig Schmid, Gerichtspräsident in Bern, bisher Ersatzmann des Gerichts, und G. Wermuth, Kaufmann in Thun. An Stelle von Herrn Ludwig Schmid wurde als Ersatzmann gewählt Herr Fürsprecher Walter Schneeberger, Amtsvormund in Bern, und an Stelle des verstorbenen Herrn Notar Rud. Stettler Herr Dr. E. von Wurstemberger, Fürsprecher in Bern. An Stelle des infolge seiner Wahl als Gerichtsschreiber in Biel ausgetretenen ständigen Sekretärs Fürsprecher Matter wurde als ständiger Sekretär gewählt Fürsprecher Häsler, Bern, und an dessen Stelle als nichtständiger Sekretär trat Fürsprecher Stalder in Bern.

Das Verwaltungsgericht erledigte im Jahre 1932 insgesamt 678 Fälle gegenüber 565 im Vorjahr. Da sich aber die Eingänge von 557 im Jahre 1931 auf 708 im Berichtsjahr vermehrten, haben sich die auf Jahresende übertragenen Geschäfte, wenn auch unerheblich, vermehrt, nämlich von 945 auf 975.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als einziger kantonaler Instanz beurteilten Streitfälle waren:

29 Einkommensnachsteuern,
2 Vermögensnachsteuern,
2 Gemeinde-Einkommensnachsteuern,
4 Gemeindesteuerteilungen,
7 Feuerwehrpflicht- und Ersatzsteuer,
4 Streitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 1, VRG,
2 Strassen- und Strassenkorrektionsbeiträge,
2 Kanalisationsbeiträge,
1 Schwellenpflicht,
1 Rückforderung von Spitalkosten,
1 Gebührenforderung.

Das Gericht behandelte ferner 23 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1932.

	Vom Jahre 1931 übernommen	1932 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleiche, Rückzüge u. Abstände	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1933 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
Als einzige kantonale Urteilsinstanz	129	94	59	30	5	223	55	20	13	—	33	12	10	—	22	36	2	**93**	130
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen	775	556	50	5	501	1331	487	16	—	156	172	19	5	291	315	18	19	**524**	807
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen	9	8	1	3	4	17	7	3	—	—	3	2	—	2	4	1	—	**8**	9
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen	32	37	—	—	37	69	28	—	—	22	22	—	—	6	6	12	—	**40**	29
Der Präsident als Einzelrichter nach Art. 52 des Steuergesetzes	—	13	—	—	13	13	13	—	—	5	5	—	—	8	8	—	—	**13**	—
Total 1932		708				1653	590				235				355	67	21	**678**	975

Die im Jahre 1932 *eingelangten* Beschwerden über Einkommensteuer betrafen:

9	Beschwerden	das	Steuerjahr	1927
31	»	»	»	1928
85	»	»	»	1929
213	»	»	»	1930
212	»	»	»	1931
6	»	»	»	1932
556				

Die im Jahre 1932 *beurteilten* Beschwerden über Einkommensteuer betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1922
3	Beschwerden	»	»	1923
3	»	»	»	1924
7	»	»	»	1925
30	»	»	»	1926
52	»	»	»	1927
153	»	»	»	1928
162	»	»	»	1929
69	»	»	»	1930
7	»	»	»	1931
487				

Allgemeine Bemerkungen.

Das Verwaltungsgericht hat sich im Beschwerdeverfahren betreffend die Veranlagung des Einkommens I. Klasse häufig mit Beschwerden kleiner Gewerbetreibender zu befassen, deren Buchhaltungsmaterial mangelhaft ist oder die behaupten, über ihren Geschäftsbetrieb überhaupt keine Aufzeichnungen zu besitzen. Des öftern handelt es sich um Leute, welche im Handelsregister nicht figurieren und die auch nicht eintragspflichtig sind.

Sowohl im Rekurs- wie auch im Beschwerdeverfahren werden von diesen Steuerpflichtigen dann allerlei Angaben gemacht und Behauptungen aufgestellt, ohne sie irgendwie zu belegen oder belegen zu können. Die entscheidenden Instanzen, welche ihr möglichstes tun, um eine materiell richtige Veranlagung zu treffen, sehen sich in allen diesen Fällen vor sehr schwierige Fragen gestellt. Sie können nicht rein nach dem Gefühl urteilen und können auch nicht wissen, in welchem Grade die unbelegten Angaben zuverlässig sind. Da ein gesetzlicher Beschwerdegrund (Willkür oder Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften) nicht nachgewiesen ist, können die kassatorischen Funktionen des Verwaltungsgerichtes auch da nicht einsetzen, wo das Gericht den Eindruck erhält, dass die getroffene Taxation zu hoch sein möchte und dem betreffenden Steuerpflichtigen vielleicht materiell Unrecht geschieht.

In allen diesen Fällen kommt den Gemeindeberichten und Anträgen vermehrte, wenn nicht ausschlaggebende Bedeutung zu. Diese müssen die Unterlagen für eine richtige Taxation solcher Steuerpflichtiger abgeben. Daher sollten die Gemeindesteuerkommissionen, bei denen die Kenntnis der zutreffenden Verhältnisse vorausgesetzt werden darf, ihre Berichte und Anträge erst nach reiflichen objektiven Erwägungen und eventuell nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen formulieren, dergestalt, dass die Veranlagungsbehörden auf sie, als zuverlässiges Auskunftsmittel, abstellen können. Es genügt nicht, wenn die Gemeindesteuerkommissionen in solchen Fällen schablonenhaft einfach die letztjährigen Endschatzungen beantragen.

Bern, den 24. Juni 1933.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Dübi.